

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2019

der

Gemeinde Jemgum

zum

31.12.2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	3
1.1. Prüfungsauftrag	3
1.2. Prüfungsdurchführung und -umfang	3
1.3. Schlussbericht	4
1.4. Bericht über frühere Prüfungen.....	5
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
2.1. Haushaltssatzung	6
2.2. Haushaltsplan und Anlagen	7
3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	11
3.1. Allgemein	11
3.2. Buchführung.....	11
3.3. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)	13
3.4. Bestandteile des Jahresabschlusses	17
4. Bilanz des geprüften Jahres.....	21
4.1. Bilanz und allgemeine Erläuterungen.....	21
4.2. Aktiva	23
4.3. Passiva	27
5. Ergebnisrechnung	31
6. Finanzrechnung	33
7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	35
7.1. Vergabeprüfung	35
7.2. Gebührenkalkulation	40
7.3. Prüfung weiterer Themenschwerpunkte	42
8. Plan-/Ist-Vergleich.....	47
9. Jahresabschlussanalyse.....	48
10. Abschließende Bemerkungen.....	53
11. Bestätigungsvermerk	54

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist nach § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten der Kommune verpflichtet.

1.2. Prüfungsdurchführung und -umfang

Die Prüfung wurde auftragsgemäß in der Zeit von Januar bis März 2019 von den Rechnungsprüfern Kreisamtmann Sollermann und Kreisinspektor Meijer vorgenommen. Soweit erforderlich wurden mündliche und schriftliche Auskünfte eingeholt und Akten der Verwaltung eingesehen.

Die Durchführung erfolgte, soweit eine Prüfung von Unterlagen notwendig war, vor Ort, im Übrigen am Dienstort der Prüfer mit einem Fernzugriff auf die Finanzbuchungssoftware der Kommune. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird in Rechnung gestellt. Grundlage für die Abrechnung sind 24 Tagewerke.

Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach den §§ 155 und 156 NKomVG. Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Soweit sich der Prüfungszeitraum über das Rechnungsjahr 2019 hinaus erstreckt, handelt es sich um eine vorbereitende Prüfung gem. § 155 Abs.1 Nr. 3 NKomVG.

Um den Prüfungszeitraum in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurde die Prüfung gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen wie bisher die Systemprüfungen im Vordergrund, danach erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen. Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Das Prüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2019 darauf beschränkt, die Bilanz-, Ertrags- und Aufwandsbelege im notwendigen Umfang stichprobenweise zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich auf die vorhandenen Originalbelege. Die Anordnungen einschließlich ihrer Anlagen sowie andere Verwaltungsvorgänge wurden im notwendigen Umfang geprüft. Der Prüfungsumfang wurde intern festgehalten.

Die Beschränkung des Prüfungsumfanges war aus prüfungsökonomischen Gründen zwingend notwendig. Das Prüfungsamt konnte aufgrund des gewählten Prüfungsumfanges jedoch sachgerechte Aussagen zum Jahresabschluss treffen, da die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die der Prüfung zugrunde liegenden Aufstellungen, Listen etc. sind dauerhaft zur Jahresabschlussakte der Kommune zu nehmen.

Die Prüfung ersetzt nicht die Fach- bzw. Sonderprüfungen, die von anderen Institutionen durchgeführt werden.

1.3. Schlussbericht

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in diesem Schlussbericht gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG zusammengefasst. Die enthaltenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Zu den mit einer Randnummer gekennzeichneten Bereichen wird um eine Stellungnahme gebeten.

Zusammen mit der Stellungnahme sind der Bericht und der Jahresabschluss der Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen (§§ 129 Abs. 1 und 156 Abs. 4 NKomVG). Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung der bzw. des Hauptverwaltungsbeamtin/en sind der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und anschließend öffentlich bekannt zu machen (§ 129 Abs. 2 NKomVG).

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die drei Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

1.4 Bericht über frühere Prüfungen

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde mit einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung in ihrer Sitzung am 19.12.2022 vorgelegt. Gleichzeitig wurde dieser beschlossen und die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2017 ist der letzte von der Vertretung beschlossene Jahresabschluss.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 fand in der Zeit von Juni bis Juli 2023 statt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde mit Datum vom 05. Juli 2023 der Gemeinde zugestellt. Ein Beschluss der Vertretung liegt bisher nicht vor und hat nun aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zeitnah zu erfolgen. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 2.472.801,64 Euro ist gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO mit der ordentlichen Überschussrücklage zu decken. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 101.647,08 Euro ist der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 und 2019 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten sind gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen sowie öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss ist der Jahresabschluss öffentlich auszulegen.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft**2.1. Haushaltssatzung**

	Tag der Beschlussfassung	Tag des Genehmigungs- erlasses	Tag der Bekanntmachung
Haushaltssatzung	28.01.2019	14.03.2019	29.03.2019

In der Satzung wurden folgende Festsetzungen vorgenommen (verkürzte Darstellung):

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge:	4.901.300 €
ordentliche Aufwendungen:	9.906.500 €
außerordentliche Erträge:	3.000 €
außerordentliche Aufwendungen:	3.000 €

Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	4.115.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	9.097.500 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit:	618.100 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit:	1.542.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit:	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit:	29.000 €

Kreditermächtigungen	
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:	0 €
für Liquiditätskredite:	4.900.000 €

Verpflichtungsermächtigungen	
Verpflichtungsermächtigungen:	0 €

Hebesätze	
Grundsteuer A:	350%
Grundsteuer B:	350%
Gewerbesteuer:	360%

Nach § 114 NKomVG soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Nur so wird gewährleistet, dass zu Beginn des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft vorliegt. Der Rat hat die Haushaltssatzung am 28.01.2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde der Aufsichtsbehörde im Haushaltsjahr 2019 vorgelegt. Demzufolge wurde Vorschrift nicht beachtet.

Da zu Beginn des Haushaltsjahres keine gültige Haushaltssatzung vorlag, war die Mittelbewirtschaftung nur im Rahmen der Vorschriften des § 116 NKomVG zur „vorläufigen Haushaltsführung“ zulässig. Diese Vorschrift schränkt die Haushaltsführung der Kommunen erheblich ein. Es war festzustellen, dass im Rahmen der Mittelbewirtschaftung (Anordnungswesen) zum Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 116 NKomVG grds. Aussagen getroffen wurden.

Da das Gesetz mehrere Alternativen zulässt, ist anzugeben, welcher konkrete Fall des § 116 NKomVG (rechtliche Verpflichtung oder Weiterführung notwendiger Aufgaben) vorliegt. Damit wird der entsprechende Aufwand bzw. die Auszahlung in der haushaltslosen Zeit legitimiert. Dies wurde von der Kommune in Vergangenheit auch schon bereits so praktiziert.

Die Haushaltssatzung wurde nach erfolgter notwendiger Genehmigung ordnungsgemäß veröffentlicht und der Plan wurde den Vorschriften entsprechend ausgelegt.

2.2. Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung ist nach § 113 Abs. 3 NKomVG verbindliche Grundlage für die Haushaltsführung. Als zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument kommt ihm eine besondere Bedeutung zu.

Nach § 1 Abs. 1 KomHKVO hat der Haushaltsplan die nachfolgenden Bestandteile:

- Ergebnishaushalt
- Finanzhaushalt
- Teilhaushalte und
- Stellenplan

Diese lagen für den Haushalt 2019 vor.

Die Kommune hat ihren Haushalt in 4 Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In diesen Teilhaushalten wurden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet.

Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 7 KomHKVO Gebrauch gemacht, indem sie nur die wesentlichen Produkte in ihrem Haushaltsplan bzw. in ihren Teilhaushalten dargestellt hat.

Die Vorgabe von Zielen und Kennzahlen nach § 21 Abs. 2 KomHKVO erfolgt noch nicht im erforderlichen Umfang. Die Einführung von (produktorientierten) Zielen stellt einen Kern der sogenannten ergebnisorientierten Haushaltssteuerung dar, letztlich also das wesentliche Ziel der Haushaltsreform. Ohne diese neuen (produktorientierten) Ziele ist auch der doppische Haushalt lediglich eine inputorientierte Steuerung. Hier sind die erforderlichen Schritte vorzunehmen. Da keine belastbaren Kennzahlen zugeordnet wurden, ist eine Überprüfung nur bedingt möglich. Zukünftig sollte diesem Bereich (im Hinblick auf Verwaltungssteuerung und Controlling) verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Einrichtung von Budgets nach § 4 Abs. 3 KomHKVO ist erfolgt. Auf die entsprechende Übersicht, die dem Haushaltsplan beigelegt ist, wird verwiesen. Diese Budgets dienen einer flexiblen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Die Details der Budgetierung wurden durch die Kommune ausreichend und zweckmäßig geregelt.

Gem. § 13 Abs. 1 KomHKVO können für Aufwendungen (oder entsprechende Auszahlungen) des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe Mittel als Verfügungsmittel veranschlagt werden. Die Kommune macht für seinen Hauptverwaltungsbeamten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dem entsprechenden Konto 4429 wurde ein Betrag von 3.500 Euro als Planansatz zugeordnet. Explizit wurde über den Betrag für Verfügungsmittel von der Vertretung nicht beschlossen. Eine Regelung erfolgt bei den Haushaltsvermerken (Sonstiges) des Haushaltsplans. Das Prüfungsamt hält diese Verfahrensweise für nicht angemessen. Nach den Regelungen der KomHKVO steht es der Kommune sowohl frei, in der Planaufstellung überhaupt Verfügungsmittel zu veranschlagen, wie auch deren Höhe zu bestimmen. Dieses Recht steht nach Auffassung des Prüfungsamtes allein der Vertretung zu. Deshalb sollten die Veranschlagung der Verfügungsmittel und deren Höhe im Haushaltsplan eindeutig an geeigneter Stelle erkennbar sein. Diese eindeutige Erkennbarkeit ist für den Rat an der jetzigen Stelle nicht zweifelsfrei gegeben. Darüber hinaus könnte die Vertretung diesen Titel explizit im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses mit beschließen.

Der Hauptverwaltungsbeamte und sein Vertreter erhalten neben ihrer Besoldung eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind einzeln im Haushalt nachzuweisen (sh. § 3 Nr. 12 EStG). Diesem Erfordernis kommt die Kommune ausreichend nach (notwendige Angaben erfolgen im Rahmen des Stellenplanes).

Die Kommune hat gemäß § 151 NKomVG einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Das heißt, die Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung des Beteiligungsberichtes betrifft lediglich die Unternehmen und Einrichtungen, die in Privatrechtsform geführt werden, sowie die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts. Weil der Beteiligungsbericht ein wesentliches Instrument des in § 150 NKomVG geforderten Beteiligungsmanagements ist, sollte dieser noch um die dort genannten Unternehmen und Einrichtungen ergänzt werden, wobei sogenannte unechte Beteiligungen, bei denen zum Beispiel nur einige Aktien erworben wurden oder eine Bürgerschaftsübernahme erfolgte, nicht als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des NKomVG gelten. Der erforderliche Mindestinhalt ergibt sich aus § 151 NKomVG. Im Rahmen eines kontinuierlichen Beteiligungsmanagements sollen die Berichte alle erforderlichen und aktuell relevanten Daten enthalten. Die Kommune hat sich dabei fortlaufend mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks auseinanderzusetzen. Gemäß § 151 S. 5 NKomVG ist auf die

Möglichkeit der Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in der Bekanntmachung der Haushaltssatzung hingewiesen. Den gesetzlichen Erfordernissen des Beteiligungsberichtes wird nachgekommen. Es ergeben sich keine weiteren Anmerkungen zum Beteiligungsbericht.

Der Haushalt der Gemeinde Jemgum für das Haushaltsjahr 2019 war entgegen den Bestimmungen des § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen. Die Gemeinde war verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) nach § 110 Abs. 8 NKomVG zu erstellen.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

1. innerhalb welcher Zeiträume der Haushaltsausgleich sowie die Beseitigung der Überschuldung oder der drohenden Überschuldung erreicht,
2. wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag und die Verschuldung abgebaut und
3. wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages und einer zusätzlichen Verschuldung vermieden

werden sollen.

Das HSK ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Es wurde dem Rat der Gemeinde Jemgum am 28.01.2019 mit der Haushaltssatzung vorgelegt und beschlossen. Anschließend erfolgte die Vorlage bei der Kommunalaufsicht.

Das HSK ist als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen, jährlich fortzuschreiben und solange jährlich neu durch den Rat zu beschließen, bis der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Zum HSK führte die Kommunalaufsicht ebenfalls in der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung vom 14.03.2019 aus, dass dieses den Anforderungen nicht allumfassend entspricht, aber die gesetzlichen Mindestanforderungen noch erfüllt sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Größenordnung des Fehlbetrages ein HSK nicht im Stande ist, alle Probleme des Haushaltsausgleichs zu lösen.

Diese Auffassung wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes geteilt.

Im Berichtsjahr 2019 bestand für die Gemeinde Jemgum erstmalig die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Besteht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK und war dies bereits im Vorjahr der Fall, so ist gem. § 110 Abs. 8 S. 4 NKomVG ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Maßnahmen beizufügen. Auf Anforderung der Kommunalaufsicht hat das Rechnungsprüfungsamt Stellung zum Haushaltssicherungsbericht zu nehmen. Auch im Berichtsjahr 2020 bestand die Pflicht zur Aufstellung eines HSK, wie bereits im Vorjahr. Dem HSK 2020 wurde ein Haushaltssicherungsbericht beigelegt. Das Rechnungsprüfungsamt nahm mit Datum vom 06.02.2020 Stellung zum Haushaltsicherungsbericht.

In dieser Stellungnahme wurde abschließend Folgendes vermerkt:

„Zusammenfassend wird festgestellt, dass die im Haushaltssicherungsbericht beschriebenen Maßnahmen zur Konsolidierung sich über den gesamten Bereich des Haushalts erstrecken. Die abgegebenen Einschätzungen und Prognosen werden als realistisch angesehen.“

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsjahres 2020 wird seitens des Prüfungsamtes der Erfolg der Maßnahmen weiterhin überprüft. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kann die Haushaltskonsolidierung nur dann erfolgreich sein, wenn die im HSK genannten Maßnahmen auch umgesetzt werden.

3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1. Allgemein

Die Kommune hat einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Jahresabschluss soll im Aufbau insbesondere hinsichtlich der aufeinander folgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dem Vorjahresabschluss entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 50 Abs. 1 KomHKVO).

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch die Kommune gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Aktuelle Jahresabschlüsse sind Basis für die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune und definieren ihren Handlungsspielraum. Die Vertretung benötigt für ihre Entscheidungen verlässliche Grundlagen und auch im Hinblick auf die Steuerung ist eine fristgerechte Aufstellung stets anzustreben. Die Aufstellung des Jahresabschluss 2019 erfolgte dennoch nicht fristgerecht.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat im Juli 2020 gem. § 129 Abs.1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt. Zum Nachweis hat der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom 17.07.2020 eine Vollständigkeitserklärung nach vorgegebenem Muster abgegeben. Diese enthält auch die Festlegungen zu den zu nennenden Auskunftspersonen. In dieser Vollständigkeitserklärung wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Die Kommune hat ebenfalls eine Erklärung über den Erhaltungszustand bzw. der Werthaltigkeit des Vermögens abgegeben.

3.2. Buchführung

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 39 und 40 KomHKVO.

Die zwingende Vorschrift des § 126 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 42 Abs. 5 KomHKVO, wonach die Anordnungsgeschäfte von den Kassengeschäften zu trennen sind, ist beachtet worden.

Soweit die Belegprüfung erfolgte, konnte die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen festgestellt werden. Der Umfang der Belegprüfung geht aus prüfungsinternen Aufzeichnungen hervor. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Belege in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert worden sind. Nach den vorgefundenen Umständen ist gewährleistet, dass den Zahlungsvorgängen eine materielle und rechnerische Prüfung vorangegangen ist.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“ hingewiesen. Es sind alle Buchungen (auch ohne Zahlungswirksamkeit) durch Buchungsbeleg (Anordnung) zu begründen. Diese sind „sachlich und rechnerisch“ festzustellen und vom Anordnungsberechtigten zu unterzeichnen. Buchungsbegründende Unterlagen, mindestens aber ein Verweis auf den genauen Ablageort der vollständigen Unterlagen, sind dem Beleg gemäß § 38 Abs. 4 KomHKVO ebenfalls beizufügen.

Die Originalbelege der Maßnahme „Neubau Wartehalle Jemgum“ wurden wegen einer Verwendungsnachweisprüfung aus der Buchhaltung entnommen. In der Buchhaltung befanden sich zum Zeitpunkt der Prüfung Kopien. Nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung sind die Originalbelege wieder der Buchhaltung zuzuführen. Dies erfolgte nicht, obwohl die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen ist und sich die Originalbelege nach Mitteilung der Gemeinde im Fachamt befinden. Das Rechnungsprüfungsamt weist daraufhin, dass zukünftig die Originalbelege, welche aufgrund von Verwendungsnachweisprüfungen entnommen wurden, nach dessen Abschluss wieder in die Buchhaltung aufzunehmen sind. Bei Nichtbeachtung liegt ein Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung vor.

Die Zahlungsnachweise (Quittungen, Banküberweisungsvermerke) sind erbracht worden.

§ 21 KomHKVO schreibt in Absatz 1 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Controllings mit unterjährigem Berichtswesen verbindlich vor. Diesem Erfordernis kommt die Kommune im erforderlichen Umfang nicht nach.

Bei der Buchführung durch automatische Datenverarbeitung (DV) muss nach § 37 Abs. 5 KomHKVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

- nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, sie müssen für die Kommune zugänglich dokumentiert und zur Anwendung frei gegeben werden,
- in das automatische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,

- die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
- die Berichtigung der Bücher protokolliert und die Protokolle sowie die Belege aufbewahrt werden.

Von der Kommune wurde bis 2019 das Finanz-Programm „KIS“ für die Buchführung verwendet. Seit dem 01.01.2020 wird das Finanz-Programm „Infoma newsystem“ verwendet. Die Umstellung erfolgte in Zusammenarbeit mit der KDO. Zusammen mit weiteren Anwendungen, welche über Schnittstellen angebunden sind, sind sie Grundlage der Buchführung. Der Hauptverwaltungsbeamte hat das Programm am 25.08.2020 zur Anwendung freigegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Freigabe allerdings nach jeder Programmänderung (Software-Update) erneut erfolgen muss. Eine Programmprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr vorgesehen. Somit übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte mit der Freigabe die Verantwortung dafür, dass nur Programme eingesetzt werden, die diesen vorgenannten Grundsätzen und dem geltenden Recht entsprechen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Buchführung den Anforderungen entspricht.

3.3. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

Entscheidungen der Kommune sind stets an die Erreichung gewisser Ziele geknüpft. Der § 60 Nr. 52 KomHKVO definiert Ziele als Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und durch Größenvorgaben beschrieben werden. Während sich Chancen vorteilhaft auf die kommunale Zielerreichung auswirken können, besteht im Gegenzug bei Risiken die Möglichkeit auf eine ungünstige und nachteilige Auswirkung.

Im Rahmen des kommunalen Risikomanagements werden die Risiken erfasst, einer Bewertung unterzogen und anschließend mit entsprechenden (Gegen-)Maßnahmen gesteuert. Das Ziel eines solchen Managements ist es, die Planungssicherheit zu erhöhen und damit durch systematisches Vorgehen auftretende Unsicherheiten zu stabilisieren, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Auch im Rahmen des Jahresabschlusses ist nach § 57 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KomHKVO eine Berichterstattung über diejenigen Risiken durchzuführen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im erheblichen Umfang beeinflussen können. Somit ist die Kenntnis über mögliche Risiken sowie deren Definition und damit letztendlich der Aufbau eines für die Kommune angemessenen Risikomanagements unerlässlich. Bei der Kommune erfolgte noch keine vollumfängliche Risikoerfassung und -bewertung.

Ein wesentlicher Baustein zur Risikominimierung ist das interne Kontrollsystem (IKS). Als IKS wird die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen und Regelungen bezeichnet, die dazu dienen, zum einen die betreffende Organisation über Vorgaben indirekt zu steuern und zum anderen die Organisation in der Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen.

Das IKS umfasst im Einzelnen Verfahren

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der laufenden Verwaltungsarbeit,
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und
- zur Einhaltung der für die Kommune relevanten und zu beachtenden Rechtsvorschriften.

- 1** Durch die Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Gemeinde Jemgum wird der allgemeine Geschäftsgang innerhalb der Verwaltung geregelt. Durch diese soll ein reibungsloser Verwaltungsablauf sichergestellt werden und Prozesse einheitlich organisiert werden. Eine Dienstanweisung vom September 1992 liegt vor, diese ist jedoch veraltet und spiegelt die aktuellen Gegebenheiten in der Verwaltung nicht komplett wider. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Dienst- und Geschäftsanweisung zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Die erforderlichen Dienstanweisungen für das Finanzwesen sind erstellt worden. Dies gilt insbesondere für die Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO (vom 05.12.2011 - gültig ab dem 01.01.2012). In dieser Dienstanweisung wurde die Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, weitestgehend geregelt. Die Dienstvereinbarung ist nach den aktuellen Regelungen der KomHKVO zu aktualisieren.

Im NKomVG bzw. in der KomHKVO werden in einer Reihe von Vorschriften Festlegungen der Kommune zu bestimmten „Wertgrenzen“ gefordert. Die notwendigen Festsetzungen nach § 115 Abs. 2, § 117 Abs. 1 Satz 2 des NKomVG sind getroffen worden. Zu den § 8 Abs. 1 und § 4 Abs. 6 KomHKVO sind keine konkreten Festsetzungen getroffen worden, was im Umkehrschluss bedeutet, dass sich die Festsetzung der Wertgrenze auf 0 Euro beläuft. Eine weitere notwendige Festsetzung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, ab welcher Wertgrenze von der Kommune vor Beginn einer Investition ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll. Es wurde vom Rat eine Wertgrenze i. H. v. 500.000 Euro beschlossen. Unterhalb der Wertgrenze muss vor Beginn einer Investition eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

- 2** Im Übrigen ergeben sich die nachfolgenden Anmerkungen zu den Wertgrenzen:

- Die festgesetzten Wertgrenzen sollten in einer einzigen Richtlinie aufgenommen werden. Hier bietet sich die Verwaltungsrichtlinie an.
- Die Regelung zu § 115 Abs. 2 NKomVG ist nach Nr. 1 und Nr. 2 zu konkretisieren.

- Die Festsetzung i. H. v. 0,00 Euro bei § 8 Abs. 1 und § 4 Abs. 6 KomHKVO sollte aufgeführt werden.

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention existieren bislang nicht. Aus Sicht des Prüfungsamtes empfiehlt sich der Erlass einer Dienstanweisung, um die Mitarbeiter/innen im Umgang mit dem Thema Korruption zu sensibilisieren und ihnen einheitliche Verhaltensweisen aufzuzeigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO hat die Kommune, insbesondere für Auftragsvergaben, die außerhalb des Anwendungsbereiches des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes liegen, einheitliche Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren festzulegen. Es liegt eine Dienstanweisung vom 21.09.1992 für die Erteilung von Aufträgen der Gemeinde Jemgum vor. Diese ist mittlerweile veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten. In einer neuen Richtlinie ist ausdrücklich auch die Gültigkeit der entsprechenden Vorschriften für Vergaben unter 20.000 € aufzunehmen, da diese nicht vom Tariftreue- und Vergabegesetz erfasst werden. Alternativ muss die Dienstanweisung für Vergaben unter 20.000 € vollständig eigene Regelungen zu den Vergabegrundsätzen und zum Verfahrensablauf enthalten. Auf § 28 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO wird verwiesen. 3

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass kein zentrales Prozessregister vorhanden ist. Die laufenden Gerichtsverfahren sind von der Verwaltung zu dokumentieren. Die notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, um eine evtl. Bildung von Rückstellungen prüfen zu können. Hierfür sind von der Verwaltung Berechnungen bzw. Schätzungen durchzuführen (evtl. unter Beteiligung der beauftragten Rechtsanwälte). Nach Mitteilung der Gemeinde werden die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aktuell nach Rücksprache mit den Fachbereichsleitern gebildet. Zukünftig sollte ein zentrales Prozessregister erstellt und laufend aktualisiert werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bildung von Rückstellungen in korrekter Höhe erfolgt und nachvollziehbar ist.

Es liegt nach Auskunft der Gemeinde zum Berichtsjahr kein aktuelles zentrales Vertragsregister über alle relevanten Verträge der Kommune vor. Zu den relevanten Verträgen zählen alle Vereinbarungen die aufgrund des Vertragswertes, der Vertragsdauer und des Vertragszwecks für die Beurteilung (und Bewertung) der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung von (erheblicher) Bedeutung sind. Letztlich erleichtert ein solches Register die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und ist ebenfalls für die Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht erforderlich. Es wird empfohlen dieses aufzustellen. Nach Mitteilung der Gemeinde wird eine Umsetzung in 2024 geplant.

Der Aufgabengliederungsplan ist ein systematisches Bestandverzeichnis aller von der Kommune zu erledigenden Aufgaben. Er ist die Grundlage für alle weiteren organisatorischen Entscheidungen, z.B. Verwaltungsgliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan. Ein entsprechender Plan liegt zum Zeitpunkt

nicht vor und soll nach Mitteilung der Gemeinde nachgereicht werden. Das Prüfungsamt weist daraufhin hin, dass dieser nachträglich unaufgefordert von der Gemeinde vorzulegen ist.

Soweit Aussagen zum internen Kontrollsystem (IKS) möglich sind, ist festzustellen, dass es den Anforderungen genügt. Die Verwaltung hat in allen Aufgabenbereichen in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse dahingehend durchzuführen, in welchem Umfang jeweils ein IKS oder anderweitige Maßnahmen einzuführen sind. Auch ist die Wirksamkeit der vorhandenen Mechanismen zu überprüfen. Die Analyse und das Ergebnis sind entsprechend zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes zwingend der Aufbau eines Tax Compliance Managemt Systems (Tax CMS) empfohlen. Durch die Implementierung eines funktionsfähigen Tax CMS soll sichergestellt werden, dass alle relevanten Steuergesetze eingehalten und alle steuerlichen Pflichten erfüllt werden. Dadurch können sowohl finanzielle als auch strafrechtliche und reputative Risiken minimiert bzw. gänzlich vermieden werden. Das Tax CMS erfüllt somit unter anderem die Aufgabe eines innerbetrieblichen Kontrollsystems.

Die Gemeinde Jemgum hat im Berichtsjahr nachträglich den Bereich Tourismus als Betrieb gewerblicher Art angemeldet. Seitens der Gemeinde wurde zu spät erkannt, dass es sich bei dem Bereich Tourismus um einen Betrieb gewerblicher Art handelt. Durch Selbstanzeige beim Finanzamt erfolgte eine entsprechende Korrektur und es musste nachträglich für die Jahre 2014-2017 Umsatzsteuer i. H. v. 19.739,64 Euro abgeführt werden. Zudem wurden Zinsen i. H. v. 2.388,00 Euro fällig. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit eines wirksamen Tax-CMS, damit zukünftig solche Risiken vermieden werden und der Gemeinde u. a. durch nachträglich zu leistenden Strafzinsen kein Schaden entsteht.

Die Kommune bedient sich der KDO bei der Umsetzung und Einhaltung gesetzlich festgeschriebener Datenschutzvorgaben. Die KDO übernimmt hier die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Ein aktueller Datenschutzbericht liegt zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Nach Mitteilung wurde dieser angefordert. Das Prüfungsamt weist daraufhin hin, dass dieser unaufgefordert von der Gemeinde vorzulegen ist.

3.4. Bestandteile des Jahresabschlusses

Die Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG und die Anlagen (vergl. auch § 50 ff. KomHKVO) waren vollständig vorhanden. Der Jahresabschluss besteht aus:

1. einer Ergebnisrechnung (inkl. Teil-Rechnungen),
2. einer Finanzrechnung (inkl. Teil-Rechnungen),
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind nach § 178 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit dem Ausführungserlass zur KomHKVO die Haushaltsmuster für die Kommunen verbindlich. Es war festzustellen, dass die Muster grundsätzlich ordnungsgemäß verwandt wurden.

In § 56 KomHKVO ist erläutert, welche Angaben im Anhang aufzunehmen sind.

Hierzu ergeben sich folgende Anmerkungen:

- Bei den Aktiven Bilanzpositionen werden teilweise keine konkreten Aussagen zu den auf die einzelnen Vermögensgegenstände entfallenen Abschreibungen getroffen, wie z. B. bei 2.2 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ oder 2.3 „Infrastrukturvermögen“. Die Abschreibungen sollten als zusätzliche Spalte zwischen den Vorjahres- und Berichtswerten aufgeführt werden, um die Vermögensentwicklung besser nachvollziehen zu können.
- Es sollten die außerordentlichen Erträge ersichtlich sein. Außerordentliche Erträge durch Verkauf bei 2.2 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ sollten erläutert werden.
- Der Wert zum 31.12.2019 bei der Position 2.3 „Infrastrukturvermögen“ stimmt nicht mit der Bilanz überein.
- Die Betriebsvorrichtungen sind nicht der Position 2.6 „Maschinen und technische Anlagen etc.“ zuzuordnen, sondern der Position 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- Zur besseren Veranschaulichung sollten unter „1.3. Jahresergebnis die Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge nach den Jahren einzeln dargestellt werden, um zu verdeutlichen, welche noch unter der Bilanzposition „Jahresergebnis“ ausgewiesen werden.
- Die Auflösung der Rückstellungen bei Position 3.3 „Rückstellung für unterlassene Instandhaltung“ führt zu einem außerordentlichen Ertrag. Dies sollte erläutert werden.
- Die Auflösung der Rückstellungen bei Position 3.7 „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen“ führt zu einem außerordentlichen Ertrag. Dies sollte erläutert werden.
- Im Anhang sollten Angaben hinsichtlich der mittelbaren Rentenverpflichtung aus der VBL gemacht werden.

Im Übrigen sind die gemachten Angaben nachvollziehbar und schlüssig.

Anlagen des Anhangs:

a) Rechenschaftsbericht:

In § 57 KomHKVO ist erläutert, welche Angaben im Rechenschaftsbericht aufzunehmen sind. Die vorhandenen Übersichten und Darstellungen sowie die erfolgten Erläuterungen sind nachvollziehbar und schlüssig. Es erfolgte eine Erfassung von Bilanzkennzahlen, Kennzahlen der Finanzrechnung sowie Kennzahlen der Ergebnisrechnung. Eine explizite Bewertung des Jahresabschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO durch den Hauptverwaltungsbeamten ist nicht erfolgt. Mit der Bewertung nach § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO hat grundsätzlich eine Einschätzung auf Grundlage der Jahresabschlussrechnung zu erfolgen, ob die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Kommune positiv oder negativ ist. Diese ist zukünftig dem Rechenschaftsbericht beizufügen.

Bei der Erläuterung der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken sind regionale sowie überregionale Risiken und Entwicklungen darzustellen und zu erläutern. Dies erfolgte nicht im erforderlichen Umfang. Die erfolgten Erläuterungen sind nachvollziehbar und schlüssig.

b) Anlagenübersicht:

Die vorhandene Anlagenübersicht stimmt mit dem im Ausführungserlass verbindlich vorgeschriebenem Muster überein; die Gliederung ist grds. entsprechend der Bilanzpositionen (§ 55 KomHKVO) erfolgt.

Die Werte zum 31.12.2019 in der Spalte 12 stimmen mit denen der Bilanz überein.

Die Anlagenübersicht im Jahresabschluss ist eine Zusammenstellung der Anlagegüter, die ein die Gemeinde am Ende des Haushaltsjahres besitzt. Sie gibt einen Überblick über die Höhe der Anlagegüter und deren Wertentwicklung. Sie dient dazu in kompakter Form dazu, die Vermögenslage der Gemeinde zu beurteilen.

4 Aus dem Finanzprogramm, Bereich Anlagenbuchhaltung, kann eine sogenannte Anlagengüterübersicht erzeugt werden. Diese umfasst alle Anlagegüter. Gebuchte Abschreibungen, Zugänge, Abgänge, Umbuchungen etc. werden dort ausgewiesen. Es sind teilweise Differenzen zwischen den Werten in der Anlagenübersicht und der Anlagengüterübersicht festzustellen. Die Anlagenbuchhaltung ist künftig so zu verwenden, dass die zu buchenden Sachverhalte und folglich die Anlagenübersicht und die Anlagengüterübersicht aus der Anlagenbuchhaltung korrekt dargestellt werden. Dennoch vorhandene Abweichungen sind an geeigneter Stelle schlüssig zu begründen.

In der Folge ist die vollständige Nachvollziehbarkeit der Wertentwicklung mit der im Jahresabschluss beigefügten Anlagenübersicht und der aus dem Finanzprogramm erzeugten Anlagengüterübersicht

nicht gegeben. Zukünftig ist sicherzustellen, dass die Anlagenübersicht auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung erstellt wird.

Im Übrigen ergeben sich folgende Anmerkungen zur Anlageübersicht:

- Ausleihungen sind in die Anlagenübersicht aufzunehmen

c) Schuldenübersicht:

Die vorhandene Schuldenübersicht stimmt mit dem im Ausführungserlass verbindlich vorgeschriebenem Muster überein; die Gliederung ist entsprechend der Bilanzpositionen (§ 55 KomHKVO) erfolgt. Die Werte zum 31.12.2019 der Schuldenübersicht stimmen bei den Geldschulden und den Transferverbindlichkeiten nicht mit der Bilanz überein.

Die Aufteilung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition (Pos. 1.1.2) erfolgt entsprechend der vorgesehenen Fälligkeiten bzw. Restlaufzeiten und ist richtig dargestellt. Für die Gesamtsumme erfolgte eine Zuordnung zu den Restlaufzeiten bzw. den vorgesehenen Fälligkeiten.¹ Folglich wurden die einzelnen Tilgungsraten den Laufzeiten zugeordnet.

Der im Berichtsjahr aufgenommene Liquiditätskredit i. H. v. 2.379.412,02 Euro wurde nicht in die Schuldenübersicht bei der Pos. 1.1.3 aufgenommen. Da dieser einen wesentlichen Teil der Schulden der Gemeinde bildet, wird durch die beigefügte Schuldenübersicht ein nicht korrektes Bild der Schuldenlage vermittelt. **5**

Zudem stimmt die Position 4. „Transferverbindlichkeiten“ nicht mit der Bilanz überein. Bei der Position 5. „Sonstige Verbindlichkeiten / Durchlaufende Posten“ stimmen die Werte auch nicht mit der Bilanz überein. Zudem sieht das Muster vor, dass die Sonstigen Verbindlichkeiten ohne durchlaufende Posten dargestellt werden.

Die Schuldenübersicht dient der Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde in kompakter Form. Sie gibt Aufschluss über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Verbindlichkeiten der Gemeinde. Durch die o. g. fehlerhaften Darstellungen ist diese Funktion nicht gewährleistet.

d) Rückstellungsübersicht:

Die vorhandene Rückstellungsübersicht stimmt nicht mit dem im Ausführungserlass verbindlich vorgeschriebenem Muster überein; die Gliederung erfolgt zwar entsprechend den Bilanzpositionen

¹ Siehe auch Kommentierung „Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“ (Lasar/Grommas/Golzbach/Zähle/Diekhaus/Hankel) - S. 865.

(§ 55 KomHKVO), allerdings fehlen die Bilanzgliederungsziffern des verbindlichen Musters. Die Anfangs- und Endbestände der einzelnen Rückstellungsarten sind korrekt.

e) Forderungsübersicht:

Die vorhandene Forderungsübersicht stimmt grds. mit dem im Ausführungserlass verbindlich vorgeschriebenem Muster überein; die Gliederung ist entsprechend der Bilanzpositionen (§ 55 KomHKVO) erfolgt.

Die Werte der Forderungsübersicht stimmen bei Punkt 3. „privatrechtliche Forderungen“ nicht mit denen der Bilanz überein. Bei den privatrechtlichen Forderungen wird ein falscher Gesamtbetrag ausgewiesen. Zudem werden die durchlaufenden Posten den privatrechtlichen Forderungen zugerechnet. Diese gehören nicht zu den privatrechtlichen Forderungen, sondern sind den sonstigen Vermögensgegenständen zuzuordnen. Eine Zuordnung zu den privatrechtlichen Forderungen ist nicht korrekt.

Die Summe aller Forderungen hätte 15.495,94 Euro betragen müssen und nicht 354.773,96 Euro.

Die Forderungsübersicht der Gemeinde dient dem Zweck, in kompakter Form einen Überblick über die Höhe der Forderungen sowie deren Restlaufzeit zu erhalten. Sie bildet zudem eine Grundlage für die Liquiditätsbeurteilung der Kommune. Bei einer fehlerhaften Forderungsübersicht kann dieser Zweck nicht mehr erfüllt werden.

f) Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre:

Bei den unter der Bilanz aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ist die Summe der Haushaltsreste formal nicht korrekt. In den unter der Bilanz aufgeführten Haushaltsresten des Finanzhaushaltes sind auch die zahlungswirksamen Haushaltsaufwandsreste enthalten, sodass eine Gesamtsumme i. H. v. 1.793.440,79 Euro ausgewiesen wird. Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind Haushaltsreste unter der Bilanz zu erfassen, wenn diese nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Die Aufwandsreste sind auf der Passivseite bei der Position 1.3.2 „Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen“ auszuweisen. Folglich kann eine Auflistung dieser unter der Bilanz entfallen. Es sind unter der Bilanz nur Haushaltsreste für investive Auszahlungen auszuweisen, welche im Berichtsjahr 1.137.920,57 Euro betragen haben.

Ebenfalls ausgewiesen wurden gestundete Kanalbaubeiträge i. H. v. 1.878,60 Euro und gestundete Erschließungsbeiträge i. H. v. 3.800,00 Euro.

4. Bilanz des geprüften Jahres

4.1. Bilanz und allgemeine Erläuterungen

Die Bilanz ist der Abschluss des Rechnungswesens und stellt das Vermögen und das Kapital zum Ende des Haushaltsjahres am 31.12. gegenüber. Sie ist damit zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune von entscheidender Bedeutung.

Nachfolgend zur besseren Veranschaulichung zunächst die Abbildung der Strukturbilanz (aufbereitete Bilanz), gegliedert auf der Aktivseite in Anlage- und Umlaufvermögen und auf der Passivseite in Eigen- und Fremdkapital.

Strukturbilanz

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	27.893.317,26	Eigenkapital	20.637.084,08
<i>darunter:</i>			
Immaterielles Vermögen	226.006,85		
Sachvermögen	27.553.767,94		
Finanzvermögen	113.542,47		
Umlaufvermögen	115.509,97	Fremdkapital	7.371.743,15
<i>darunter:</i>		<i>darunter:</i>	
Liquide Mittel	59.474,71	langfristiges Fremdkapital	4.422.763,21
Forderungen	15.495,94 *	mittelfristiges Fremdkapital	2.492.556,02
Vorräte	0,00	Kurzfristiges Fremdkapital	456.423,92
Sonstiges Umlaufvermögen	40.539,32		
Bilanzsumme	28.008.827,23	Bilanzsumme	28.008.827,23

* davon kurzfristige Forderungen: 9.754,11

Rückstellungen werden dem Fremdkapital zugeordnet. Bei der Fristigkeit wurden die Pensionsrückstellungen dem langfristigen, alle weiteren Rückstellungen dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Die Liquiditätskredite werden im Berichtsjahr dem mittelfristigen Fremdkapital zugeordnet. Aufgrund der aktuellen und zukünftigen Haushaltslage ist eine kurzfristige Rückzahlung der Liquiditätskredite nicht zu erwarten.

Die Bilanzsumme hat im Berichtsjahr um 1.856.114,60 Euro abgenommen und beträgt zum 31.12.2019 nunmehr 28.008.827,23 Euro. Die Minderung (Bilanzverkürzung) beträgt damit rund 6,62 Prozent.

Zugänge beim Vermögen wurden grundsätzlich mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert nach § 47 Abs. 2 und 3 KomHKVO abzüglich Abschreibung angesetzt. Es wird ausschließlich linear abgeschrieben.

Die Schuldposten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen (§ 47 Abs. 7 KomHKVO). Die Rückstellungen werden entsprechend der Regelung des § 45 Abs. 2 KomHKVO mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ergänzend zu den nachstehenden Informationen wird auf die Ausführungen der Kommune im Anhang und im Rechenschaftsbericht verwiesen.

4.2. Aktiva

Die Aktiva weist das Vermögen und damit die Mittelverwendung aus.

Bilanz Aktivseite			
AKTIVA		Vorjahr	Haushaltsjahr
1	Immaterielles Vermögen	119.951,11	226.006,85
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	17.029,94	46.119,16
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	102.921,17	179.887,69
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	27.259.962,30	27.553.767,94
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.925.384,04	2.413.799,15
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.966.975,81	5.831.038,92
2.3	Infrastrukturvermögen	17.205.855,07	16.494.575,16
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	154.825,33	150.824,59
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	44.581,08	43.914,61
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	673.211,64	613.012,59
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	377.944,27	391.591,12
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	911.185,06	1.615.011,80
3	Finanzvermögen	224.253,68	138.339,15
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	43.826,75	48.226,45
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	2.931,02	2.931,02
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	106.393,96	12.591,34
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.407,05	2.904,60
3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	68.694,90	71.685,74
4	Liquide Mittel	2.233.395,22	59.474,71
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	27.379,52	31.238,58
>	Bilanzsumme	29.864.941,83	28.008.827,23

A1.) Immaterielles Vermögen:

Zum immateriellen Vermögen zählen Vermögensgegenstände, die physisch nicht greifbar sind. Dies können zum Beispiel Lizenzen und Rechte sein. Im kommunalen Bereich sind insbesondere die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen (Pos. 1.4.) von Bedeutung.

6 Anlage 01737: Zuschuss Breitbandausbau:

Die Investitionszuwendung für den Breitbandausbau in Höhe von 87.803,49 Euro wird seitens der Gemeinde über 11 Jahre abgeschrieben. In § 4 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landkreis Leer wurde jedoch ein Zweckbindungszeitraum von lediglich 10 Jahren vereinbart, der nach § 44 Abs. 4 Satz 2 KomHKVO maßgebend für die Abschreibung ist. Damit ist der von der Gemeinde zu Grunde gelegte verlängerte Abschreibungszeitraum von 11 Jahren nicht statthaft. Eine Abschreibung hätte zudem erst nach erfolgter Spitzabrechnung der Mitfinanzierungsanteile erfolgen dürfen.

A2.) Sachvermögen:

Innerhalb des Sachvermögens ist das Infrastrukturvermögen mit 59,86 % als Schwerpunkt zu identifizieren. Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur dienen, wie z.B. die Straßen und die Abwasserkanalisation. Besonders bei den folgenden Bilanzpositionen haben sich, vor allem aufgrund von Zugängen, Veränderungen zum Vorjahr ergeben:

- Bilanzposition 2.1 „Unbebaute Grundstücke“: Die Veränderung ist im Wesentlichen Flächenerwerb zurückzuführen.
- Bilanzposition 2.9 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“: Die Veränderungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem Neubau des Feuerwehrhauses Ditzum und dem Multifunktionsparkplatz.

7 Anlage 01654: Neubau Wartehalle Jemgum

Im Februar 2019 erfolgte die Aktivierung der Wartehalle Neu-Jemgum. Dabei wurde eine Nutzungsdauer von 15 Jahren festgelegt. Zudem erhielt die Gemeinde Jemgum einen Investitionskostenzuschuss vom Landkreis Leer i. H. v. 39.750,00 Euro. Insgesamt ergibt sich eine Förderquote i. H. v. 53,18 % Prozent. Der Sonderposten wird gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO analog der Nutzungsdauer abgeschrieben. Im Zuwendungsbescheid des Landkreises Leer wird eine Zweckbindung von 20 Jahren ab Fertigstellung festgelegt. Während der Zweckbindungsdauer muss die Gemeinde sicherstellen, dass der Gegenstand gemäß den festgelegten Bedingungen verwendet wird. Der Zuwendungsgeber berücksichtigt bei der Zweckbindung auch einen Verschleiß des Vermögensgegenstandes. Zudem sieht die verbindliche AfA-Tabelle für Aufenthaltsgebäude in Leichtbauweise eine Nutzungsdauer 20 Jahren vor. Durch die festgelegte Nutzungsdauer von 15 Jahren, ist von der Gemeinde eine Wartehalle im Rahmen der Zweckbindung vorzuhalten, welche bereits vor Ende der Zweckbindung abgeschrieben ist. Prüfseitig wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsdauer nicht kürzer als die vorgegebene Zweckbindung sein sollte. Abweichungen sind an geeigneter Stelle im Jahresabschluss zu erläutern und zu begründen. Es hätte folglich eine Nutzungsdauer von 20 Jahren durch die Gemeinde festgelegt werden müssen.

Anlage 00211: Verkauf von zwei Flurstücken

8

Die Gemeinde verkaufte im Berichtsjahr zwei Flurstücke. Dabei war ein Flurstück nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst, sodass der Erlös komplett dem anderen Flurstück zugeordnet wurde. Es ergab sich folglich ein zu hoher außerordentlicher Ertrag. Aus Sicht des Prüfungsamtes ist es erforderlich, in solchen Fällen, bei den z. B. ein Grundstück in der Anlagenbuchhaltung nicht erfasst wurde, dieses nachträglich in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der realisierte außerordentliche Ertrag auch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Der Betrieb des Bauhofs, des Klärwerks etc. bedingt den Einsatz vielfältiger Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Die vorliegenden Rechnungen werden unmittelbar als Aufwand gebucht. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zumindest am Jahresende, soweit die Bestände es rechtfertigen, eine Bestandsaufnahme erfolgen sollte, um den genauen Jahresverbrauch zu ermitteln. Die vorhandenen Bestände wären als Vorräte zu bilanzieren.

A3.) Finanzvermögen:

Hierzu zählen beispielsweise Beteiligungen, so wie auch die öffentlich- und privatrechtliche Forderungen der Kommune. Zur Prüfung wurde eine sogenannte „Offene-Posten-Liste (OP-Liste)“ vorgelegt, die alle ausstehenden Beträge zum 31.12. des Jahres ausweist.

Die offenen Forderungen werden grundsätzlich auf der Aktivseite in der Bilanz nachgewiesen. In Einzelfällen kommt es jedoch vor, dass Überzahlungen auf den Personenkonten vorliegen. Diese „kreditorischen Debitoren“ sind spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses auf der Passivseite der Bilanz als Verbindlichkeit auszuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Nach dem Vorsichtsprinzip, verankert in § 46 Abs. 4 KomHKVO, werden zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseingangs berichtigt. Zur Verwaltungsvereinfachung können größere Forderungsausfälle als Einzelwertberichtigung durchgeführt werden und das allgemeine Ausfallrisiko der vollwertigen Forderungen wiederum über die Pauschalwertberichtigung. Dieses Vorgehen wird auch in der Literatur als praktikable und akzeptable Lösung dargestellt. Von der Möglichkeit der Einzelwertberichtigung sowie der Pauschalwertberichtigung wurde von der Gemeinde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht.

A4.) Liquide Mittel:

Die liquiden Mittel umfassen das Bar- und Buchgeld der Kommune. Zur Prüfung wurden die Kontoauszüge zum Abschlussstichtag sowie die Abrechnung der Barkasse vorgelegt. Die Bestände der einzelnen Konten stimmen mit dem Abschluss der Finanzrechnung überein. Im geprüften Jahr erfolgte

durch das Rechnungsprüfungsamt am 09.04.2019 eine unvermutete Kassenprüfung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich dabei nicht ergeben (sh. auch Prüfungsbericht vom 11.04.2019).

A5.) Aktive Rechnungsabgrenzung:

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Aufwand, der künftigen Haushaltsjahren zuzuordnen ist, wurden in Höhe von 31.238,58 Euro gebildet.

4.3. Passiva

Das Kapital und somit die Mittelherkunft wird durch die Passiva abgebildet.

Bilanz Passivseite			
PASSIVA		Vorjahr	Haushaltsjahr
1	Nettoposition	24.926.411,92	20.637.084,08
1.1	Basisreinvermögen	8.314.209,50	8.314.209,50
1.2	Rücklagen	5.553.095,04	5.553.095,04
1.3	Jahresergebnis	-1.931.558,80	-5.508.956,26
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.931.558,80	-5.508.956,26
1.4	Sonderposten	12.990.666,18	12.278.735,80
2	Schulden	814.599,47	3.161.506,93
2.1	Geldschulden	707.183,79	3.058.156,47
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	707.183,79	678.744,45
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	2.379.412,02
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.136,91	59.714,27
2.4	Transferverbindlichkeiten	19.177,89	29.002,89
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	34.100,88	14.633,30
3	Rückstellungen	4.122.709,08	4.201.482,26
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.789.563,90	3.885.448,76
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	100.145,18	104.033,50
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	105.000,00	92.000,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	114.000,00	99.000,00
3.8	Andere Rückstellungen	14.000,00	21.000,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	1.221,36	8.753,96
>	<u>Bilanzsumme</u>	<u>29.864.941,83</u>	<u>28.008.827,23</u>

P1.) Nettoposition:

Der Fehlbetrag der Ergebnisrechnung in Höhe von insgesamt 3.577.397,43 Euro führt zu einer Abnahme der Nettoposition. In der Bilanz sollte das Jahresergebnis getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis ausgewiesen werden. Dies erfolgte nicht.

Die Haushaltsreste für Aufwendungen sind in der Bilanz bei „Jahresüberschuss oder Fehlbetrag“ auszuweisen. Die Haushaltsreste für Auszahlungen als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre sind unter der Bilanz zu vermerken. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Empfangene Investitionszuwendungen und -zuweisungen sind nach § 44 Abs. 5 KomHKVO als Sonderposten auszuweisen (Pos. 1.4.). Bei diesen ist im geprüften Haushaltsjahr eine Abnahme von 711.930,38 Euro festzustellen.

P2.) Schulden:

Das Gliederungsschema der KomHKVO sieht für die Schuldposten die nachstehenden Bilanzpositionen vor:

- Geldschulden
- Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Transferverbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten

P2.1.) Geldschulden:

Die Haushaltssatzung enthielt keine Kreditermächtigung. Die Tilgung betrug 28.439,34 Euro, sodass sich eine Abnahme der Investitionskredite ergibt. Die Liquiditätskredite stiegen zum Jahresende auf 2.379.412,02 Euro. Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl von 3.629 ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 842,70 Euro. Dieser Wert liegt unter dem Landesdurchschnitt von 1.616 Euro zum Stichtag 31.12.2019.

Die ordentliche Tilgung der Investitionskredite ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO durch Einzahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltung zu decken.

Die nachfolgende Übersicht stellt den Fehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit nach ordentlicher Tilgung im Berichtsjahr 2019 dar:

	Haushaltsansatz in Euro	Ergebnisrechnung in Euro
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.115.300,00	4.332.453,90
./. Auszahlungen aus laufen	9.097.500,00	7.529.473,67

der Verwaltungstätigkeit		
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.982.200,00	-3.197.019,77
./. Tilgung von Investitionskrediten	29.000	28.439,34
= Fehlbedarf	<u>-5.011.200,00</u>	<u>-3.225.459,11</u>

Sowohl in der Planung als auch im Ergebnis zum 31.12.2019 standen keine Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Tilgung der Investitionskredite bereit. Stattdessen wurden Kredite für Investitionen durch Liquiditätskredite getilgt. Somit wurde die Tilgung der Investitionskredite nicht aus eigener Wirtschaftsleistung der Gemeinde Jemgum getragen. Da auch in der mittelfristigen Planung die Erreichung dieses Ziels nicht absehbar ist, besteht die Gefahr, dass mithilfe von Liquiditätskrediten die ordentliche Tilgung der Investitionskredite gedeckt wird. Im Ergebnis erfolgt durch kurzfristiges Kapital (Liquiditätskredite) eine weitergehende Deckung der Investitionen der Gemeinde. Nicht zuletzt wird durch hohe und steigende Liquiditätskredite die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet.

Nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ist neben der Liquidität die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. Eine dauerhafte Finanzierung von Investitionen durch Liquiditätskredite ist unzulässig.

Eine Kreditaufnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nur nachrangig zulässig (§§ 111 Abs. 6, 120 NKomVG). Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für die Gemeinde Jemgum nur durch Kreditaufnahmen gem. § 120 NKomVG möglich.

Für die Gemeinde Jemgum wäre folgende Kreditermächtigung notwendig gewesen.

Auszahlung für Investitionen	1.542.100,00 Euro
./. Einzahlungen für Investitionen	618.100,00 Euro
Saldo	<u>924.000,00 Euro</u>

Somit wäre eine Finanzierung der Investitionen nur mit Kreditaufnahmen möglich gewesen und eine Kreditermächtigung wäre zwangsläufig erforderlich gewesen.

Im Ergebnis war die Finanzierung der Investitionen im Berichtsjahr 2019 weder in der Planung sichergestellt noch in der Rechnung gedeckt. Stattdessen wurden Investitionen insbesondere mit Liquiditätskrediten gedeckt. Sofern diese Finanzierungsform dauerhaft anhält, ist sie haushaltsrechtlich unzulässig.

P2.2.) Weitere Verbindlichkeiten:

Die Verbindlichkeiten werden grundsätzlich auf der Passivseite in der Bilanz nachgewiesen. In Einzelfällen kommt es jedoch zu Überzahlungen. Diese „debitorischen Kreditoren“ sind spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses auf der Aktivseite der Bilanz als Forderung auszuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Liquiditätskredite bestehen zum Jahresende in Höhe von 2.379.412,02 Euro.

P3.) Rückstellungen:

Nach § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist.

Der aktuelle Stand der Pensions- und Beihilferückstellungen werden in der Bilanz nach Mitteilung der Versorgungskasse korrekt ausgewiesen. Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen erfolgt korrekt. Auflösungen bei den Pensionsrückstellungen erfolgten keine. Die Beihilferückstellungen werden korrekt gebildet. Die Zuführung zur Beihilferückstellung wurde erfolgt korrekt und Auflösungen erfolgten keine. Insgesamt wurden zum 31.12.2019 Pensions- und Beihilferückstellungen i. H. v. 3.885.448,76 Euro ausgewiesen.

Die Gemeinde weist zum 31.12.2019 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen i. H. v. 104.033,50 Euro aus. Zu diesen Rückstellungen zählen auch die Rückstellungen für geleistete Überstunden. Bei der Berechnung der Überstundenrückstellungen wurden negative Stunden berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Minusstunden einzelner Mitarbeiter ist nicht zulässig. Diese sind bei der Berechnung von Überstundenrückstellungen nicht zu berücksichtigen.

P4.) Passive Rechnungsabgrenzung:

Passive Rechnungsabgrenzungsposten für Ertrag, der künftigen Haushaltsjahren zuzuordnen ist, wurden in Höhe von 8.753,96 Euro gebildet.

5. Ergebnisrechnung

Eines der zentralen Ziele des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist es, einen Beitrag zu mehr intergenerativer Gerechtigkeit zu leisten. Vereinfacht gesagt, soll die Generation, die den Nutzen hat und die durch die Erzeugung dieses Nutzens Aufwendungen verursacht, auch die damit verbundenen Lasten tragen. Dieser Grundsatz mündet in das Prinzip der Periodengerechtigkeit, wodurch letztlich das Erfordernis des Ausgleichs der Erträge und Aufwendungen auf das jeweilige Haushaltsjahr transformiert wird.

Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 2 KomHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten. Die einzelnen Werte ergeben sich aus der nachstehenden Ergebnisrechnung:

Ergebnisrechnung					
Erträge und Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres (inkl. Nachträge)	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/weniger (-)
>	ordentliche Erträge	-	-	-	-
1	Steuern und ähnliche Abgaben	5.054.196,38	3.103.500,00	3.089.722,60	-13.777,40
2	Zuwendungen und allg. Umlagen	212.508,08	100.100,00	199.710,44	99.610,44
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	812.635,45	761.200,00	770.230,38	9.030,38
4	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	öffentlich-rechtliche Entgelte	568.128,30	562.800,00	581.900,39	19.100,39
6	privatrechtliche Entgelte	101.193,97	70.900,00	93.447,05	22.547,05
7	Kostenerstattungen und -umlagen	109.197,95	87.100,00	80.089,32	-7.010,68
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	14.417,02	6.200,00	6.887,03	687,03
9	aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	sonstige ordentliche Erträge	243.500,43	209.500,00	204.514,44	-4.985,56
12	= Summe ordentliche Erträge	7.115.777,58	4.901.300,00	5.026.501,65	125.201,65
>	ordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
13	Personalaufwendungen	1.717.610,69	1.850.900,00	1.763.989,44	-86.910,56
14	Versorgungsaufwendungen	35.845,90	0,00	33.824,40	33.824,40
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.056.678,73	2.355.600,00	1.317.639,36	-1.037.960,64
16	Abschreibungen	1.048.662,31	946.700,00	1.061.450,01	114.750,01
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.909,07	40.000,00	16.324,70	-23.675,30
18	Transferaufwendungen	5.288.221,56	4.188.000,00	4.053.694,68	-134.305,32
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	435.650,86	525.300,00	406.677,44	-118.622,56
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	9.588.579,12	9.906.500,00	8.653.600,03	-1.252.899,97
21	ordentliches Ergebnis	-2.472.801,54	-5.005.200,00	-3.627.098,38	1.378.101,62
22	außerordentliche Erträge	158.964,01	3.000,00	49.700,95	46.700,95

23	außerordentliche Aufwendungen	57.316,93	3.000,00	0,00	-3.000,00
24	außerordentliches Ergebnis	101.647,08	0,00	49.700,95	49.700,95
>	Jahresergebnis	-2.371.154,46	-5.005.200,00	-3.577.397,43	1.427.802,57

In der Haushaltsplanung wurde ein negatives ordentliches Ergebnis von 5.005.200,00 Euro „geplant“. Da außerordentliche Aufwendungen und Erträge nicht geplant wurden, ergab sich ein gesamt negatives Planergebnis von 5.005.200,00 Euro. Im Jahresabschluss wies das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von 3.627.098,38 Euro aus. Hinzu kam noch ein außerordentliches positives Ergebnis von 49.700,95 Euro, so dass sich ein gesamt negatives Ergebnis i. H. v. 3.577.397,43 Euro ergab. Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen Planung und Ergebnis, im ordentlichen Ergebnis von 1.378.101,62 Euro und im außerordentlichen Ergebnis von 49.700,95 Euro. Die Verbesserung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus der Reduzierung der Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen. Die Einzelheiten sind von der Kommune im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern.

§ 37 Abs. 4 KomHKVO fordert die Erstellung eines Kontenplans für die in der Kommune eingerichteten Konten. Die Basis dieses Kontenplans muss der Kontenrahmen sein, der nach § 178 Abs. 4 NKomVG von der Landesstatistikbehörde erstellt wird. Da die Kommunen zur Verwendung der Buchführungshilfen verpflichtet sind und der Kontenrahmen zu diesen „Buchführungshilfen“ zu zählen ist, müssen die Konten, die die Kommunen einrichten, widerspruchsfrei in das Gefüge des Kontenrahmens einzufügen sein. Ergänzend hierzu werden vom Land auch noch Zuordnungsvorschriften als Anwendungshilfe veröffentlicht. Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass nicht in jedem Falle diesen Grundsätzen Genüge getan wurde. Im Rahmen dieses Berichtes wurde darauf verzichtet, zu den Zuordnungen im Einzelfalle Ausführungen zu machen. Es bleibt jedoch grundsätzlich die Forderung zu stellen, dass zukünftig bei der Buchung die Zuordnungsvorschriften ausreichend beachtet werden.

- 9 Der Bürgermeister hat am 29.05.2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 32 KomHKVO für Ansätze des Ergebnishaushaltes in Höhe von 15 % auf die Haushaltsansätze angeordnet. Hiervon ausgenommen waren die Personalkosten, Aufwendungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen, die innere Leistungsverrechnung und die Abschreibungen.

Bei der Gemeinde Jemgum wurde die haushaltswirtschaftliche Sperre in den Folgejahren nach Beschluss des Haushalts pauschal verfügt. Bis zum Jahr 2023 erfolgte eine Erhöhung der Sperre auf 25 % der Ansätze. Dies zeigt, dass auch in absehbarer Zeit keine Verbesserung des Ergebnishaushaltes ersichtlich ist und folglich keine Aufhebung der Sperre erfolgen kann.

Im Ergebnis handelt es sich aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bei der von der Gemeinde Jemgum verfügten haushaltswirtschaftliche Sperre um eine dauerhafte Kürzung der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsvollzuges. Da die Höhe der Ansätze sorgfältig zu schätzen und in ihrer voraussichtlichen Höhe zu berücksichtigen sind (§ 10 Abs. 2 KomHKVO), wird die aktuelle Verfahrensweise als nicht geeignet angesehen. Vielmehr sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung die entsprechenden Ansätze zu kürzen.

6. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, unterteilt in den Bereichen laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit, ausgewiesen. Diese wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 3-KomHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten. Nachfolgend wird zur besseren Veranschaulichung eine verkürzte Finanzrechnung abgebildet.

Finanzrechnung		Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres (inkl. Nachträge)	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/ weniger (-)
>	laufende Verwaltungstätigkeit	-	-	-	-
10	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.941.149,57	4.115.300,00	4.332.453,90	217.153,90
17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.867.885,06	9.097.500,00	7.529.473,67	-1.568.026,33
18	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.926.735,49	-4.982.200,00	-3.197.019,77	1.785.180,23
>	Investitionstätigkeit	-	-	-	-
>	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-	-	-	-
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	204.921,68	585.000,00	58.300,00	-526.700,00
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	11.455,34	0,00	1.793,23	1.793,23
21	Veräußerung von Sachvermögen	319.965,30	33.000,00	109.182,49	76.182,49
22	Finanzvermögensanlagen	5.360,00	0,00	0,00	0,00
23	sonstige Investitionstätigkeit	396,63	100,00	0,00	-100,00
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	542.098,95	618.100,00	169.275,72	-448.824,28
>	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-	-	-	-
25	Erwerb Grundstücke und Gebäude	337.958,04	3.000,00	509.229,60	506.229,60
26	Baumaßnahmen	680.525,64	856.000,00	813.834,49	-42.165,51
27	Erwerb bewegliches Sachvermögen	149.483,58	451.100,00	77.731,56	-373.368,44
28	Erwerb Finanzvermögensanlagen	17.097,76	15.000,00	8.750,00	-6.250,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	217.000,00	87.803,49	-129.196,51
30	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.185.065,02	1.542.100,00	1.497.349,14	-44.750,86
32	Saldo aus Investitionstätigkeit	-642.966,07	-924.000,00	-1.328.073,42	-404.073,42
33	Finanzmittelüberschuss -fehlbetrag	-2.569.701,56	-5.906.200,00	-4.525.093,19	1.381.106,81
>	Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-

34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	650.000,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.368,00	29.000,00	28.439,34	-560,66
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	641.632,00	-29.000,00	-28.439,34	560,66
37	<u>Finanzmittelveränderung</u>	<u>-1.928.069,56</u>	<u>-5.935.200,00</u>	<u>-4.553.532,53</u>	<u>1.381.667,47</u>

Im Rahmen der Gesamtdeckung nach § 17 KomHKVO wird u. a. gefordert, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen sollen. Diesem Erfordernis wurde weder in der Planung noch in der Ausführung des Haushalts Genüge getan. Daher wird auch bei der derzeitigen Haushaltslage durch kurzfristige Liquiditätskredite langfristiges Kapital gedeckt (sh. hierzu Punkt 4.3/P.2.1).

7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

7.1. Vergabeproofung

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr 9 Vergabevorgänge, wobei sich auch 5 Vorgänge unterhalb den festgelegten Wertgrenzen befanden, zur Vorprüfung vorgelegt.

Bei den folgenden 7 Vergabevorgängen wurden Bedenken geäußert:

Maßnahme:

„Neubau Feuerwehrgerätehaus, Dorfgemeinschaftshaus, Sanitärgebäude für Wohnmobilisten in Ditzum - Außentischlerarbeiten - Lieferung der Aussentüren“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Erzeugnis verwandt wurde.

Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse dürfen nach § 7 (2) VOB/A nur ausnahmsweise verwandt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist oder ein bestimmtes Produkt/Verfahren benötigt wird.

Für die Leistung bei dieser Vergabe war nach Erachten des Vergabeprüfers eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen möglich. Der Grund für bestimmte Produkte ist für ihn nicht ersichtlich. Eine ausreichende Begründung ist im Vergabevermerk nicht enthalten.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 2 VOB/A verstoßen.

Der Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Maßnahme:

„Neubau Feuerwehrgerätehaus, Dorfgemeinschaftshaus, Sanitärgebäude für Wohnmobilisten in Ditzum - Kampfmittelondierung“

Verstoß gegen Vergabevorschriften:

Gegen den Vergabevorschlag bezgl. des o. g. Vergabeverfahrens bestehen keine Bedenken.

Laut der vorgelegten Unterlagen bezgl. des o. g. Vergabeverfahren ist die Frist für den Ausführungsbeginn der 05.03.2018.

Eine Kampfmittelondierung findet grundsätzlich vor Baubeginn statt. Ein Baubeginn ist bereits erfolgt.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG erfolgt eine Vergabeprüfung vor Auftragserteilung.

Es liegt ein Verstoß gegen den zuvor genannten Paragraphen vor.

Der Auftrag wurde bereits 2018 vergeben.

Maßnahme:

„Lieferung eines Kastenwagens“

Bedenken:

Der Bieter mit dem günstigsten Angebot hat ein freibleibendes Angebot eingereicht.

Gemäß § 16 Abs. 3d VOL/A in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 VOL/A sind Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig. Das Angebot der Firma ist von der Wertung auszuschließen.

Die Bieter mit den Angeboten auf Position 2 und 3 der Rangfolge haben ein unverbindliches Angebot abgegeben. Diese Angebote sind gemäß § 16 Abs. 3d VOL/A in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 VOL/A ebenfalls von der Wertung auszuschließen.

Bei diesem Vergabeverfahren liegt kein wertbares Angebot vor.

Das Vergabeverfahren wurde aufgehoben.

Maßnahme:

„Neubau Feuerwehrhaus - Lieferung und Aufbau - Küchenzeile“

Bedenken:

Für das o. g. Vergabeverfahren wurde eine Rechtsgrundlage ausgewählt, die für den Vergabeprüfer nicht nachvollziehbar ist.

Es wurden Eventualpositionen in Form von Stundenlohnarbeiten in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

Die Positionen der Leistungsbeschreibung sind inkl. Montage anzubieten. Die Wahl von zusätzlichen Montagepositionen ist nicht nachvollziehbar. Ein objektiver Grund ist im Vergabevermerk nicht enthalten. Insofern bestehen Zweifel an der Notwendigkeit der Aufnahme der Eventualpositionen.

Es wurden für das o. g. Vergabeverfahren lediglich Unternehmen aus dem näheren Umkreis ausgewählt.

Gemäß § 4 Abs. 2 NWertVO soll zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen mindestens ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis gehören.

Der Bieter Firma Möbelhaus Groenewold aus Jemgum mit dem Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, hat in seinem Angebot die Ausführungsfristen geändert.

Gemäß § 16 Abs. 3 d VOL/A werden Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind, ausgeschlossen.

Das Angebot der Firma Möbelhaus Groenewold aus Jemgum ist von der Wertung auszuschließen.

Die in den Besonderen Vertragsbedingungen vorgegebenen Fristen sind nicht zu halten, da diese bereits abgelaufen sind.

In der Leistungsbeschreibung sind „ca.-Angaben“ zu finden. Es fehlt die Angabe eines Bereichs für eine zulässige Abweichung.

Das Fehlen einer Bandbreite einer zulässigen Abweichung verstößt gegen das Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot (§ 97 GWB). Eine hinreichende Transparenz ist Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie Vergabe (siehe hierzu § 2 Abs.1 VOL/A).

Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn die in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck gebrachten Anforderungen aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit nicht von allen Bietern im gleichen Sinne verstanden werden könnten (siehe hierzu § 7 Abs. 1 VOL/A).

Der im Leistungsverzeichnis aufgenommene Zusatz „ca.“ ist näher zu konkretisieren.

Siehe hierzu auch den Beschluss VK 2-9/15 der Vergabekammer Bund vom 16.03.2015.

In mehreren Positionen des Leistungsverzeichnisses für o. g. Vergabeverfahren wurden umfangreiche technische Spezifikationen verwandt, die auf bestimmte Produkte verweisen könnte.

Gemäß § 7 Abs. 3 VOL/A dürfen nur dann ausdrücklich bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 1 VOL/A verstoßen.

Bei dieser Vergabe liegt kein wertbares Angebot vor.

Der Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Maßnahme:

„Neubau Feuerwehrhaus - Lieferung und Aufbau - Mobiliar“

Bedenken:

Für das o. g. Vergabeverfahren wurde eine Rechtsgrundlage ausgewählt, die für den Vergabeprüfer nicht nachvollziehbar ist.

Die in den Besonderen Vertragsbedingungen vorgegebenen Fristen sind nicht zu halten, da diese bereits abgelaufen sind.

In der Leistungsbeschreibung sind „ca.-Angaben“ zu finden. Es fehlt die Angabe eines Bereichs für eine zulässige Abweichung.

Das Fehlen einer Bandbreite einer zulässigen Abweichung verstößt gegen das Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot (§ 97 GWB). Eine hinreichende Transparenz ist Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie Vergabe (siehe hierzu § 2 Abs.1 VOL/A).

Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn die in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck gebrachten Anforderungen aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit nicht von allen Bietern im gleichen Sinne verstanden werden könnten (siehe hierzu § 7 Abs. 1 VOL/A).

Der im Leistungsverzeichnis aufgenommene Zusatz „ca.“ ist näher zu konkretisieren.

Siehe hierzu auch den Beschluss VK 2-9/15 der Vergabekammer Bund vom 16.03.2015.

In mehreren Positionen des Leistungsverzeichnisses für o. g. Vergabeverfahren wurden umfangreiche technische Spezifikationen verwandt, die auf bestimmte Produkte verweisen könnten.

Gemäß § 7 Abs. 3 VOL/A dürfen nur dann ausdrücklich bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 1 VOL/A verstoßen.

Der Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Maßnahme:

„Neubau Feuerwehrhaus - Lieferung und Aufbau - Feuerwehrspinde“

Bedenken:

Für das o. g. Vergabeverfahren wurde eine Rechtsgrundlage ausgewählt, die für den Vergabeprüfer nicht nachvollziehbar ist.

In der Leistungsbeschreibung sind „ca.-Angaben“ zu finden. Es fehlt die Angabe eines Bereichs für eine zulässige Abweichung.

~~Das Fehlen einer Bandbreite einer zulässigen Abweichung verstößt gegen das Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot (§ 97 GWB). Eine hinreichende Transparenz ist Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie Vergabe (siehe hierzu § 2 Abs.1 VOL/A).~~

Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn die in der Leistungsbeschreibung zum Ausdruck gebrachten Anforderungen aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit nicht von allen Bietern im gleichen Sinne verstanden werden könnten (siehe hierzu § 7 Abs. 1 VOL/A).

Der im Leistungsverzeichnis aufgenommene Zusatz „ca.“ ist näher zu konkretisieren.

Siehe hierzu auch den Beschluss VK 2-9/15 der Vergabekammer Bund vom 16.03.2015.

Der Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Maßnahme:

„Lieferung eines Kastenwagens“

Bedenken:

Laut Vergabevermerk vom 05.09.2019 soll der Auftrag ausschließlich über das Wertungskriterium Preis auf das wirtschaftlichste Angebot vergeben werden.

Der Bieter mit dem günstigsten Angebot, Firma Janssen Automobile aus Leer, hat ein Fahrzeug mit 99 KW angeboten, gefordert war eine Leistung von 70 bis 90 KW.

Gemäß § 16 Abs. 3d VOL/A in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 VOL/A sind Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig. Das Angebot der Firma ist von der Wertung auszuschließen.

Zudem hat der Bieter widersprüchliche Angaben zur Füllmenge des Kraftstofftanks gemacht

Der Bieter mit dem Angebot auf Position 2 der Rangfolge hat ein Fahrzeug mit einer max. Anhängelast gebremst in Höhe von 2350 kg angeboten. Gefordert war eine max. Anhängelast gebremst in Höhe von 2300 kg.

Dieses Angebot ist gemäß § 16 Abs. 3d VOL/A in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 VOL/A ebenfalls von der Wertung auszuschließen.

Der Bieter mit dem Angebot auf Position 3 der Rangfolge hat ein Fahrzeug mit einer halbhoher Seitenwandverkleidung des Laderaumes angeboten, gefordert war eine Laderaumverkleidung. Außerdem

wurde eine Anhängenzugvorrichtung als fester Kugelkopf gefordert, angeboten wurde eine Anhängerzugvorrichtung, abnehmbar mit Werkzeug.

Dieses Angebot ist gemäß § 16 Abs. 3d VOL/A in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 VOL/A ebenfalls von der Wertung auszuschließen.

Hinweis: Bei diesem Angebot sollte überprüft werden, ob das Fahrzeug „Opel Vivaro Selection 2.0 Diesel, 90 KW (122 PS) Start/Stop, Euro 6d-TEMP (Manuelles 6-Gang-Getriebe)“ in dieser Kombination erhältlich ist.

Bei diesem Vergabeverfahren liegt kein wertbares Angebot vor.

Der Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

7.2. Gebührenkalkulation

Der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung in § 111 Abs. 5 NKomVG regelt die vorrangige Erhebung von speziellen Entgelten vor den Steuern. Zu den speziellen Entgelten zählen insbesondere die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.

Maßgebend für die Gebührenerhebung ist § 5 NKAG. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei wird den Kommunen ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt. So hat der Landesgesetzgeber zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen, für die Berechnung der Abschreibungen den Wiederbeschaffungszeitwert zu Grunde zu legen. Damit wird neben der primären Kapitalerhaltung auch die Substanzerhaltung sichergestellt, sodass die Kommune die Reinvestition auch tatsächlich tätigen kann. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wird daher empfohlen, sofern noch nicht praktiziert, bei der Abschreibungsberechnung den Wiederbeschaffungszeitwert zu verwenden. Dabei sind dann die Regelungen des § 58 KomHKVO zu beachten.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten decken (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Kostenüberdeckungen sind innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen und haushaltsrechtlich nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.3 KomHKVO in der Bilanz entsprechend als Sonderposten für den Gebührenausgleich auszuweisen. Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb des o.a. Drei-Jahres-Zeitraumes zum Ausgleich gelangen, eine bilanzielle Berücksichtigung erfolgt jedoch nicht.

Um Über- bzw. Unterdeckungen festzustellen und damit die gebührenrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, ist für alle kostenrechnenden Einrichtungen eine Nachkalkulation in Form einer Betriebsabrechnung erforderlich.

Die Gemeinde Jemgum kalkuliert die Gebühr für das Abwasser für ein Jahr. Es liegen dem Rechnungsprüfungsamt die Kalkulationen bis zum Jahr 2023 vor, welche auf Grundlage der Betriebsabrechnung des Vorjahres erstellt wurden.

Im Berichtsjahr wurde eine für die zentrale Abwasseranlage eine Gebühr i. H. v. 3,35 Euro pro cbm^3 Abwasser erhoben. Für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage betrug die Abwassergebühr im Berichtsjahr 48,00 Euro je cbm^3 entsorgten Abwasser. Mit Beschluss des Rates vom 19.12.2023 wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage eine Grundgebühr i. H. v. 10 Euro je Wohneinheit bzw. Gewerbeinheit und 4,28 Euro je cbm^3 eingeführt. Für die dezentrale Abwasseranlage wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 eine Gebühr von 54,85 Euro je cbm^3 erhoben.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die Kostendeckungsgrade anhand der Betriebsabrechnungen 2017 bis 2022:

Zentrale Abwasserbeseitigung:	Kostendeckungsgrad:
2017	53,97 %
2018	68,41 %
2019	60,74 %
2020	68,54 %
2021	60,75 %
2022	77,78 %

Dezentrale Abwasserbeseitigung:	Kostendeckungsgrad:
2017	71,55 %
2018	68,75 %
2019	69,25 %
2020	68,54 %
2021	81,61 %
2022	74,10 %

Unter Berücksichtigung der Grundgebühr ergibt dies einen effektiven Preis i. H. v. x Euro pro cbm^3 verbrauchten Abwasser bei Benutzung der zentralen Abwasseranlage. Nach der Betriebsabrechnung 2022 liegt die kostendeckende Gebühr der zentralen Abwasserbeseitigung bei 5,93 Euro pro cbm^3 Abwasser und der dezentralen Abwasserentsorgung bei 62,23 Euro pro cbm^3 Abwasser. Mit zuvor genannter Erhöhung zum 01.01.2024 ist zu erwarten, dass sich die Kostendeckung weiter verbessert. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass es weiterhin Ziel sein muss eine kostendeckende Gebühr für den Abwasserbereich zu erheben, um die gesetzlichen Erfordernisse des § 5 NKAG zu erfüllen. Insbesondere aufgrund der aktuellen Haushaltsituation ist eine Unterdeckung nicht vertretbar.

Des Weiteren weist der Themenbereich des Gebührenrechts eine hohe Komplexität auf und unterliegt einer ständigen Rechtsprechung mit vielen Einzelfallentscheidungen. Eine vollständige Überprüfung der Kalkulationen auf Rechtmäßigkeit kann durch das Rechnungsprüfungsamt aus prüfungsökonomischen Gründen daher nicht erfolgen.

10 Dennoch ergaben sich bei der Durchsicht der Unterlagen die nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise:

- Für die Einrichtungen der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung sind höhere Kostendeckungsgrade anzustreben. Nach den Vorschriften des § 5 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten decken (Kostendeckungsprinzip). Das Rechnungsprüfungsamt weist wiederholt daraufhin, dass für die öffentliche Einrichtung Abwasser eine kostendeckende Gebühr zu kalkulieren und erheben ist.
- Die Abschreibungen werden nicht auf Grundlagen von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet, sondern auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Insbesondere um zukünftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen, wird empfohlen für die Kalkulation der Abwassergebühr Wiederbeschaffungszeitwerte zu verwenden.

7.3. Prüfung weiterer Themenschwerpunkte

Zuschusswesen:

Nicht selten wird von Vereinen, Privatpersonen, Unternehmen oder sonstigen Organisationen eine Finanzhilfe, zum Beispiel zur Durchführung von Investitionen oder Veranstaltungen erbeten. Die Freiheit der Kommune, Dritte mit öffentlichen Mitteln zu fördern, umfasst einen auszufüllenden Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Fördertatbestände, -höhe und -empfänger. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet, dass nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten gefördert wird. Um eine Gleichbehandlung zu ermöglichen, empfiehlt es sich, eine Zuwendungsrichtlinie aufzustellen. Die

Kommune darf nur Mittel für Aufgaben bereitstellen, für deren Erfüllung sie zuständig ist. Daher ist es sinnvoll, die Gewährung eines Zuschusses immer mit einer Zweckbindung und einem Rückforderungsanspruch zu verbinden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass stets das EU-Beihilferecht zu beachten ist.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass auch indirekte Zuwendungen, wie z.B. Befreiungen, Überlassungen unter dem Bereich des Zuschusswesens fallen.

Parkgebührenordnung:

Auf Grundlage der §§ 10, 58 NKomVG i. V. m. § 1 Abs. 4 Zuständigkeitsverordnung Verkehr (ZuStVO-Verkehr) ist die Gemeinde ermächtigt, im übertragenen Wirkungskreis Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) zu erlassen. Für die öffentlichen Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist können Gebühren für das Parken erhoben werden.

Am 04. Dezember 2017 wurde durch den Rat erstmalig die Parkgebührenordnung beschlossen. Mit Beschluss des Rates vom 24.04.2019 wurden zwei Änderungen beschlossen. Die Parkgebühren auf dem Reisemobilstellplatz werden auf 10,00 Euro angehoben. Zudem werden Parkgebühren für PKW auf dem Hermann-Tempel-Platz in Ditzum erhoben. Die geänderte Gebührenordnung trat zum 01.05.2019 in Kraft. Durch diese Ergänzung werden zusätzliche Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen erhoben. Die geplante Änderung der Gebührenordnung war u. a. auch eine Maßnahme im HSK (Lfd. Nr. 10). Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Ertrag i. H. v. 9.429,60 Euro durch die zusätzlich erhobene Gebühr auf dem Hermann-Tempel-Platz realisiert. Diesen Erträgen standen Aufwendungen i. H. v. 5.432,34 Euro gegenüber. Insgesamt ergab sich im Berichtsjahr ein Überschuss i. H. v. 4.475,76 Euro. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind von der Gemeinde alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren. Die Anpassung der Gebühren sowie die Erweiterung der Parkgebührenordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung begrüßt. Gleichwohl wird prüfseitig angemerkt, dass die Höhe des Überschusses im Verhältnis zum gesamten Fehlbetrag eher gering ist und der Parkgebührenordnung vielmehr ein ordnungsrechtlicher Charakter zukommt. Unter dieser Berücksichtigung ist von der Gemeinde stetig die Realisierung neuer Ertragsmöglichkeiten sowie die Anpassung der Gebührensätze stetig zu überprüfen.

Spenden und Sponsoring:

Durch § 111 Abs. 8 NKomVG wird es den Kommunen ausdrücklich erlaubt für sämtliche ihrer Aufgabenbereiche Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einzuwerben und anzunehmen. Der Landesgesetzgeber hat dabei folgendes Verfahren vorgegeben:

- Für die Einwerbung und Entgegennahme ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.
- Über die Annahme entscheidet grundsätzlich die Vertretung.
- Der Kommunalaufsichtsbehörde ist jährlich ein Bericht mit Angabe der Zuwendungsgeber, der Zuwendungen und des Zwecks zu übersenden.

In § 26 KomHKVO wurden hinsichtlich der Zuständigkeit für die Annahme vom o.g. Grundsatz die nachfolgenden Abweichungen getroffen:

- Zuwendungen bis 100 Euro: Entscheidung durch den Hauptverwaltungsbeamten
- Zuwendungen über 100 Euro bis 2.000 Euro: Entscheidung durch den Hauptausschuss, sofern ein Delegationsbeschluss von der Vertretung gefasst wurde.
- Zuwendungen über 2.000 Euro: Entscheidung durch die Vertretung.

Die Kommune macht von der Delegations-Möglichkeit des § 26 Abs. 2 KomHKVO Gebrauch, der entsprechende Beschluss erfolgte am 12.06.2017.

Für das Haushaltsjahr wurde ein entsprechender Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde übersandt. Dieser enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Bestehen zum Zuwendungsgeber Geschäftsbeziehungen oder stehen diese unmittelbar bevor, sollten diese transparent dargelegt werden. Je enger der zeitliche Zusammenhang mit laufenden oder bevorstehenden Projektvergaben/Vertragsabschlüssen ist, desto vorsichtiger sollte mit Zuwendungen umgegangen werden.

Darüber hinaus ergeben sich die nachfolgenden Anmerkungen:

- Der Bericht ist vollständig.
- Die Zuständigkeiten wurden eingehalten.
- Nicht verwendete „laufende“ Spenden wurden als PRAP gebucht.

Stellenplan:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Gemeinde Jemgum für das Jahr 2019 erfolgte eine Personalprüfung. Hier wurde insbesondere der Stellenplan überprüft.

Die Kommunen stellen gem. § 107 Abs. 3 NKomVG einen Stellenplan auf. Darin sind die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten. Er ist damit die rechtlich verbindliche Grundlage für Art, Wertigkeit und Zahl der Stellen, die im geplanten Haushaltsjahr besetzt werden dürfen. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind. Der Stellenplan ist gem. § 113 Abs. 2 NKomVG

Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Ausführungserlass zur Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) legt ein verbindliches Muster für den Stellenplan fest. Das Muster für den Stellenplan wurde mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 angepasst.

Der Stellenplan gibt Aufschluss über die für die Aufgabenerledigung benötigte quantitative und qualitative Personalausstattung und dient der Bewirtschaftung des Personalhaushaltes. Er ist daher maßgeblich für die Veranschlagung von Personalkosten im Haushalt und zeichnet ein Bild der Personalausstattung der Gemeinde. Für ausgewiesene Planstellen (Beamtinnen/Beamte) bzw. Stellen (Beschäftigte) werden Haushaltsmittel zur Zahlung der Dienstbezüge/Entgelte bereitgestellt. Deshalb ist es insbesondere auch wichtig, dass die/das aktuelle bzw. zu erwartende Besoldung/Entgelt eingeplant und nicht als Basis die Stellenbewertung herangezogen wird.

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 KomHKVO muss der Stellenplan die erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der weiteren nicht nur vorübergehend Beschäftigten ausweisen. U.a. sind auch Mitarbeitende mit Zeitverträgen von mehr als 6 Monaten und geringfügig Beschäftigte im Stellenplan zu erfassen.

Von der Gemeinde wurde eine Mitarbeiterliste zur Verfügung gestellt, die die Zuordnung zu den Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen enthält. Der Stellenplan ist dem Haushaltsplan 2019 zu entnehmen.

Beschriftet ist der Stellenplan mit 2018 bzw. für das Vorjahr mit 2017, obwohl er das Jahr 2019 bzw. das Vorjahr 2018 betrifft.

Zum Stellenplan gibt es folgende Anmerkungen:

- Laut Mitarbeiterdaten erhält der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters eine Besoldung nach **11** der Besoldungsgruppe A 12. Im Stellenplan ist unter „Teil A Beamtinnen und Beamte“ jedoch keine entsprechende Planstelle eingerichtet. Für den Allgemeinen Vertreter ist eine Beschäftigtenstelle nach Entgeltgruppe 12 vorgesehen. Aus der Verpflichtung, den Stellenplan einzuhalten, folgt jedoch, dass Beamte nicht auf Stellen für Tarifbeschäftigte geführt werden dürfen. Insofern ist es hier zu einer Überschreitung des Stellenplanes gekommen. Unabhängig davon gibt es ab EG 10/A 11 eine Beamtenstelle (A 11) und eine Beschäftigtenstelle (A 12) nach dem Stellenplan, laut Mitarbeiterliste aber eine Beamtenstelle (A 12) und zwei Beschäftigtenstellen (EG 11 und EG 10). Insofern wäre auch hier eine Stelle zu wenig im Stellenplan eingeplant.

- Im Teil A Beamtinnen und Beamte ist in der Laufbahngruppe 2 „Oberinspektor“ mit Besoldungsgruppe A 9 aufgeführt. Die Besoldungsgruppe A 9 umfasst jedoch lediglich die Bezeichnung „Inspektor/in“.

Darüber hinaus gibt der Stellenplan 2019 keinen Hinweis zu Beanstandungen.

8. Plan-/Ist-Vergleich

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 52 und 53 KomHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Trotz Berechnung bzw. sorgfältiger Schätzung der Haushaltsansätze und Ausnutzung der vorhandenen Deckungsregeln musste in der Haushaltsausführung eine außerplanmäßige gemäß § 117 NKomVG bewilligt werden. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG entscheidet grundsätzlich der Rat über die genannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Bei unerheblicher Bedeutung, sogenannte Bagatellfälle, entscheidet der Bürgermeister.

Weiterhin noch folgende Anmerkungen bzw. Hinweise:

- Die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei unerheblicher Bedeutung bedarf einer eindeutigen Regelung. Die Kommune hat in ihrer Verwaltungsrichtlinie eine Regelung getroffen und als Wertgrenze festgelegt, dass unerhebliche Bedeutung vorliegt, wenn im Einzelfall 15 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 7.500 Euro nicht überschritten werden.
- Über alle Bagatellfälle sind der Rat und der Verwaltungsausschuss gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.
- Im Berichtsjahr lag eine außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 2.782,00 Euro vor. Hierbei handelt es sich um einen Bagatellfall, welcher durch den Bürgermeister entschieden wurde.
- Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Im vorliegenden Fall war die Begründung ausreichend.

Eine Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 KomHKVO wurde nicht veranschlagt.

Es dürfen Haushaltsreste gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO nur in der tatsächlich erforderlichen Höhe **12** übertragen werden; die Gründe sind im Rechenschaftsbericht darzulegen. Eine vorsorgliche pauschale Übertragung nicht verfügbarer Ermächtigungen ist demnach ausgeschlossen. Die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Bemerkungen genügen teilweise nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 5 KomHKVO und lassen eine pauschale Übertragung annehmen. Gerade bei den Unterkonten bedarf die Übertragung von Ermächtigungen anlässlich des § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO (Bildung einer Rückstellung aufgrund unterlassener Instandhaltung) einer näheren Betrachtung und Erläuterung. Zudem erfolgt auch in der Haushaltsresteliste keine nähere Erläuterung der Haushaltsreste. Zukünftig ist durch die Gemeinde sicherzustellen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung, auch

bei der Bildung von Haushaltsresten eine nähere Betrachtung erfolgt. Die Gründe sind vollständig im Rechenschaftsbericht darzulegen und in der Haushaltsresteliste zu vermerken.

9. Jahresabschlussanalyse

Die Jahresabschlussanalyse, auch Bilanzanalyse, ist ein Auswertungssystem, um einen möglichst genauen Ein- bzw. Überblick in die Vermögens- und Finanzlage der Kommune zu erhalten. Gegenstand der Analyse ist der gesamte Jahresabschluss, sodass die Daten sowohl der Bilanz bzw. der Strukturbilanz als auch der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang und den Anlagen entnommen werden.

Anlagenintensität	
$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	99,59%
<p>Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen können, lässt eine hohe Anlagenintensität in der Regel auch auf hohe Fixkosten in der Zukunft schließen. Dennoch ist eine Kommune aufgrund ihrer Aufgabenstellung grundsätzlich von einer hohen Anlagenintensität geprägt.</p>	

Anlagenabnutzungsquote	
$\frac{\text{Kumulierte Abschreibungen auf Sachvermögen und immateriellen Vermögen} * 100}{\text{Historische Anschaffungs-/Herstellungswerte des Sachvermögens und immateriellen Vermögens zum 31.12}}$	23,23%
<p>Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen auf Sachvermögen und immateriellen Vermögen in Beziehung zu den historischen Anschaffungs-/Herstellungswerten des Sachvermögens und immateriellen Vermögens. Ein hoher Abnutzungsgrad weist darauf hin, dass die Vermögensgegenstände in ihrer Nutzungsdauer bereits deutlich fortgeschritten sind und entsprechend (in der näheren Zukunft) ausgetauscht werden müssen.</p>	

Eigenkapitalquote	
$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	73,68%
<p>Die Eigenkapitalquote zeigt die Relation von Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Je höher die Eigenkapitalquote, desto unabhängiger ist die Kommune tendenziell von Fremdkapitalgebern.</p>	

Fremdkapitalquote	
$\frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	26,32%
<p>Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation von Verschuldung (Schulden inkl. Rückstellungen) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten, den Ausweis von Verbindlichkeiten oder die Bildung von Rückstellungen erhöht sich die Fremdkapitalquote. Grundsätzlich gilt je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.</p>	

Liquidität 1. Grades	
$\frac{\text{Liquide Mittel} * 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$	13,03%
<p>Die Liquidität 1. Grades gibt an, in welchem Maße die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag 31.12 beglichen werden konnten (Zahlungsfähigkeit).</p>	

Liquidität 2. Grades	
<u>(Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) * 100</u> Kurzfristiges Fremdkapital	15,17%
<p>Die Liquidität 2. Grades ist eine Kennzahl, die das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten illustriert. Die Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.</p>	

Anlagendeckung I	
<u>Eigenkapital *100</u> Anlagevermögen	73,99%
<p>Der Anlagendeckungsgrad I zeigt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Dieser Wert gibt die sicherste Deckung für das Vermögen an, weil das Eigenkapital nicht durch Gläubiger finanziert wurde.</p>	

Anlagendeckungsgrad II	
<u>(Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) * 100</u> Anlagevermögen	89,84%
<p>Der Anlagendeckungsgrad II zeigt an, inwieweit das Anlagevermögen durch das langfristig zur Verfügung stehende Kapital (Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) gedeckt ist. Nach der goldenen Bilanzregel sollte diese Kennzahl im Optimalfall bei über 100 % liegen.</p>	

Steuerquote	
$\frac{\text{Steuererträge und ähnliche Abgaben} * 100}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	35,70%
<p>Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen.</p>	

Personalintensität	
$\frac{\text{Personalaufwendungen} * 100}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	20,38%
<p>Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.</p>	

Abschreibungsintensität	
$\frac{\text{Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen} * 100}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	12,27%
<p>Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.</p>	

Zinslastquote	
$\frac{\text{Zinsaufwendungen} * 100}{\text{ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	0,19%
<p>Die Zinslastquote gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.</p>	

Liquiditätskreditquote	
<u>Höhe der Liquiditätskredite * 100</u> Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54,92%
<p>Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.</p>	

Dynamischer Verschuldungsgrad	
<u>Fremdkapital</u> Einzahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2,31
<p>Der dynamische Verschuldungsgrad gibt die Schuldentilgungsdauer (in Jahren) an, also wie lange es dauert, das derzeitige Fremdkapital bei gleichbleibendem Einzahlungsüberschuss zurückzuzahlen.</p>	

Reinvestitionsquote	
<u>Bruttoinvestitionen * 100</u> Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen	141,07%
<p>Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird zum Teil eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden und das Eigenkapital darf nicht sinken. Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing zu berücksichtigen.</p>	

10. Abschließende Bemerkungen

Die Bilanz zum 31.12.2019 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2019 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang und die Anlagen zum Anhang alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthalten. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres wurden erläutert.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Erfordernissen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Jemgum.

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, wird zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2019:

Bilanz	28.008.827,23 EUR
(Bilanzsumme)	
Ergebnisrechnung	-3.577.397,43 EUR
(Jahresergebnis)	
Finanzrechnung	-4.553.532,53 EUR
(Finanzmittelveränderung)	

für das Haushaltsjahr 2019 der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt.

11. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2019 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit den Anlagen-, unter Einbeziehung der Buchführung, der Kommune wurde geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach §§ 153 ff. NKomVG wurde unter analoger Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den von dem IDR (Institut der Rechnungsprüfer) verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang mit den Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kommune, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschluss und des Anhangs überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Behördenleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhangs. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Jemgum“.

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verwendet werden.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Jahresabschluss einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Schlussbericht ist der Vertretung vorzulegen.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Anschluss daran kann die Bekanntmachung erfolgen. Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit anschließender Auslegung sind die vorgelegten Unterlagen noch entsprechend aufzubereiten.

Leer, den 6. März 2024

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes



Jörg Baumann